

An den Präsidenten
des Landtages NRW
Herrn Karl Josef Denzer MdL
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf 1

15. Mai 1987
Schm/vi

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1067

Sehr geehrter Herr Präsident,

am 14. Mai 1987 ist im Landtag eine Novellierung der Landesbauordnung in erster Lesung behandelt und an den Ausschuß verwiesen worden.

Da in Sachen Bauvorlageberechtigung der Gesetzestext für die Bauingenieure des Landes noch keine zufriedenstellende Lösung gebracht hat, möchte der Bund Deutscher Baumeister, als größter Berufsverband von Architekten und Bauingenieuren, dem Landtag auch in dieser Phase der Beratungen seine Zusammenarbeit anbieten.

In der Anlage erhalten Sie eine Ausarbeitung mit der Bitte, diese in die Überlegungen der Fraktionen und des Ausschusses mit einzubeziehen. Bei evtl. erforderlichen Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

B D B
Landesverband NW



(Dipl.-Ing. Heinz Schmitz)
Landesverbandsvorsitzender

Anlagen



BDB-STELLUNGNAHME ZUR 2. NOVELLIERUNG
der BAU O NW, § 65 BAUVORLAGEBERECHTIGUNG

"(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Architekten verbundene Errichtung und bauliche Änderung von Gebäuden.
2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden.
3. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Ingenieurs verbundene Errichtung und bauliche Änderung von Gebäuden.
4. Die unter 1, 2 und 3 genannten Berufsgruppen sind übergreifend bauvorlageberechtigt, soweit sie nachweislich auf dem jeweiligen Gebiet während eines Zeitraumes von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990, Bauvorlagen in der Regel, d.h. nicht als Ausnahmefall gefertigt haben.



BDB-STELLUNGNAHME ZUR BESITZSTANDSREGELUNG

1067/282

- Neue Fassung § 65 Abs. 3. BauO NW -

Der BDB möchte, für den Fall, daß der Ausschuß und die Herren Abgeordneten sich nicht für den von uns vorgeschlagenen Gesetzestext entscheiden werden, zum Gesetzentwurf der Landesregierung, soweit er § 65 Abs. 3,4 betrifft, Stellung nehmen.

Unser Verband hat nach der Verabschiedung der neuen Landesbauordnung diese als Ganzes begrüßt und den politisch Verantwortlichen des Landes, insbesondere dem zuständigen Ausschuß, seinen Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen. Daß unsere Kritik an der Regelung der Bauvorlageberechtigung für Ingenieure und deren Besitzstandssicherung rechtens war, zeigt ja die Notwendigkeit einer weiteren Nachbesserung.

Auch diesmal zuerst einen herzlichen Dank, daß im Text und in der Meinungsbildung ein Teil unserer berechtigten Forderungen Eingang gefunden hat. Wir hatten bei der Besitzstandsregelung weitgehende Gleichbehandlung für Architekten und Ingenieure gefordert. Als die Architektenkammer gegründet wurde, an deren Mitgliedschaft die Bauvorlageberechtigung als Architekt ja gekoppelt sein wird, da wurde fast ein Drittel aller Mitglieder der neuen Kammer ohne Hochschulstudium nach 2 Jahren Besitzstandsnachweis aufgenommen. Niemand würde heute diese Kollegen als "Sicherheitsrisiko" betrachten. Um wieviel geringer wäre dieses Sicherheitsrisiko, wenn unsere Ingenieurkollegen, die alle ein abgeschlossenes Studium haben, auch mit 2 Jahren Besitzstandsnachweis ihre Bauvorlageberechtigung erhalten würden. In diesem Punkte haben Sie unserer Forderung entsprochen.

Warum, fragt man sich, wollen Sie nun mit dem Wort "regelmäßig" neue Schwierigkeiten heraufbeschwören. Herr Dr. Böckenförde, als der Vater dieser Formulierung, läßt keinen Zweifel, daß dies für jeden Juristen bedeutet, der Ingenieur müßte den

Hauptteil seiner Tätigkeit bzw. der Einkünfte im Planungsbereich nachweisen. Das wäre in der Praxis von keinem Beratenden Ingenieur, keinem Prüferingenieur zu erreichen.

Die in der Begründung angebotene "Milderung durch Verwaltungsvorschrift" zeigt, wie unsicher man ist, Da ist ohne klare Definition von "wesentlich", hauptberuflich" die Rede, dann wird den Bauaufsichtsämtern die Entscheidung zugeschoben, gleichzeitig nach § 65,4 wieder eingeschränkt "bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, so ..." "Regelmäßig"

Dieses Wort wird Ihnen großen Ärger bereiten. Auch uns ist klar, daß ein einmalig praktiziertes Tun, d.h. ein Bauantrag für eine Hütte in zwei Jahren, nicht zum Nachweis eines Besitzstandes ausreichen kann. Unser Vorschlag wäre es, weniger juristisch festgelegte Begriffe wie

"mehrere Bauvorlagen" oder

"mehrfach-Bauvorlagen"

besser noch

"in der Regel, d.h. nicht als Ausnahmefall
Bauvorlagen..."

zu verwenden. Die relativ geringe Zahl der bei der AKNW abgerufenen Versicherungsbescheinigungen für Ingenieure, die die volle Bauvorlage in Anspruch nehmen wollen und dementsprechend versichert sind, zeigt deutlich, daß kein "Erdrutsch" zu erwarten ist.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie sich unserer Argumentation anschließen könnten.

Düsseldorf, den 15. Mai 1987